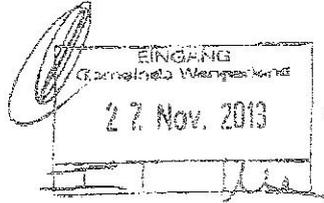



PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTARE · FACHANWÄLTE
HANNOVER · BERLIN · BURGWEDEL · PEINE

PROF. VERSTEYL RAB. · HILDESHEIMER STR. 8 · 30169 HANNOVER

Gemeinde Wangerland
Herrn Peter Podein
Helmstedter Straße 1
26434 Wangerland

**KANZLEI HANNOVER**

DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHALSEN¹
DR. MÖLGER JACOB¹
NILS-DANIEL VÖGT

Hildesheimer Straße 8 - 30169 Hannover
Tel.: 0511 270487-0 Fax: +55
kanzlei.hannover@versteyl.de

KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. LUDGER-ANSELM VERSTEYL¹ Notar
THOMAS WEIBENBORN¹ Notar
MICHAEL FASTABEND²
UDO GRESBRAND³
LARS HEINSOHN⁴
MARTIN FASTABEND
DR. GERHARD MÖLKENBUR
MICHAEL WIEDEMANN

Im Langen Felde 3 - 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0 Fax: +55
kanzlei-burgwede@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN Staatssekretär a. D.
CARSTEN BRÜNINGHAUS⁵ Notar
DR. UWE LEHMANN-BRAUNS⁶ Notar a. D.
MICHAEL BELOW
CLAUDIA VON COSSEL
ANDREA ELGETI-KURZE
DR. MATTHIAS WIEMERS

Kurfürstendamm 217 - 10719 Berlin
Tel.: 030 3300838-0 Fax: +55
kanzlei-berlin@versteyl.de

KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER⁷
ARIANE WESTERBECKE^{1,2}
MICHAEL HENZE

Günzelstraße 1 - 31224 Peine
Tel.: 05171 581011 Fax: 05171 581012
kanzlei-peine@versteyl.de

¹Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht
²Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht
³Fachanwalt für Familienrecht
⁴Fachanwalt für Steuerrecht
⁵Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
⁶in Bürogemeinschaft

Unser Zeichen
1395/12WA17/WA/jb D30/3004-13
Sekretariat: Tel.: 0511 270487-0

Hannover, am
26.11.2013

Gemeinde Wangerland ./ Schake Freizeitanlagen GmbH u.a.
Fremdenverkehrsbeiträge (Hauptakte)

Sehr geehrter Herr Podein,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für Ihre Mail vom 20.11.2013 und die daneben übersandte Stellungnahme der Rechtsanwälte Schofer pp. vom 02.08.2013. Die darin vertretene Rechtsansicht, ein Strandzugang könne nicht entgeltpflichtig ausgestaltet werden, halten wir für unzutreffend. Herr Rechtsanwalt Hollinderbäumer übersieht, dass es sich bei dem Strand zunächst einmal nicht um öffentlich-rechtlich gewidmete Wege handelt. Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts, insbesondere des 9. Senates, kann ein öffentlich-rechtlich gewidmeter Weg nur angenommen werden, wenn dieser auch tatsächlich im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen ist. Die gegenteilige Auffassung ist auch kaum mit § 63 NStrG vereinbar. Die Rechtsprechung des 9. Senates ist dem Unterzeichner aus einer nicht veröffentlichten Entscheidung bekannt, die wir bei Bedarf zu Verfügung stellen können.

Darüber hinaus übersieht Herr Rechtsanwalt Hollinderbäumer, dass es sich bei dem von der Gemeinde Wangerland gepflegten

Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80; Konto-Nr.: 1050 298 700
IBAN: DE56250501801030298700 / BIC: SPKHDE33XXX
USIdNr.: DE1 08076918

Bei Zahlungen bitte unbedingt unser oben im Betreff genanntes Aktenzeichen angeben

Strand um eine „öffentliche Einrichtung“ im Sinne von § 30 NKomVG handelt, die nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss. Gleiches ergäbe sich mit Blick auf ein Schwimmbad oder bei der (entgeltlichen) Veranstaltung von Konzerten im öffentlichen Verkehrsraum (wie z. B. den Bad Gandersheimer Domfestspielen!).

Vor diesem Hintergrund haben andere niedersächsische Kommunen durchaus überlegt, einen vom (Tages-)Kurbeitrag losgelösten Eintritt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Strand“ zu erheben.

Darüber hinaus halten wir die von Herrn Rechtsanwalt Hollinderbäumer vorgeschlagenen Formulierung zur Änderung der Kurbeitragssatzung für nicht mit § 10 NKAG vereinbar. Auf den Wortlaut, insbesondere des § 10 Abs. 2 NKAG, weisen wir ausdrücklich hin.

Lediglich am Rande bemerken wir, dass sich das Verwaltungsgericht Stade in seinem Urteil vom 19.09.2005 (6 A 2159/03) ausführlich mit der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit des § 10 NKAG und dem entgeltlichen Zutritt zum Strand (im entschiedenen Fall der Stadt Cuxhaven) auseinandergesetzt hat. Diese Fragen sind daher nach unserem Dafürhalten alle geklärt.

Mit freundlichem Gruß



Dr. J. C. v. Waldthausen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht